

# Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH

## Gesellschaftsvertrag

### Präambel

Sucht ist eine Krankheit, die jeden treffen kann. Sucht kann soziale Bindungen zerstören und ein selbst bestimmtes und unabhängiges Leben verhindern. Allein im Kreis Unna leben etwa 90.000 Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie Menschen, die von der Suchtkrankheit einer ihnen nahestehenden Person betroffen sind.

Angesichts demografischer Veränderungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte steht die Ambulante Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna vor notwendigen Veränderungen. Ziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige sowie die Anpassung an geänderte Anforderungen. Dies soll nach Maßgabe des möglichen Einsatzes von öffentlichen Mitteln mit Hilfe einer kaufmännisch geführten Gesellschaft erreicht werden. Mit ihrem Hilfsangeboten will die Gesellschaft soziale Ausgrenzung verhindern und soziale Spannungen abbauen.

o

Auftrag der Gesellschaft ist es, zur Vermeidung von Suchtverhalten beizutragen, die Entstehungsbedingungen anzugehen und Betroffenen frühzeitig wirksame Beratung und Therapie zukommen zu lassen, um ihnen ein suchtmittelfreies Leben oder Linderung bzw. Besserung ihrer Abhängigkeitserkrankung und deren Folgen zu ermöglichen. Dabei will die Gesellschaft helfen, das Überleben zu sichern und Betroffene so umfassend fördern und unterstützen, dass sie ein auf Selbstachtung basierendes Leben aufbauen können. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für Sucht und Drogen sensibilisiert werden. Hierzu wird die Gesellschaft alle modernen Instrumente der Prävention und Beratung in Kooperation mit anderen Facheinrichtungen nutzen.

### § 1

#### Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Unna. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist räumlich auf das Gebiet des Kreises Unna beschränkt.<sup>1</sup>
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit nach ihrer Eintragung ins Handelsregister auf. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

---

<sup>1</sup> Änderung nach Mitteilung FD 10 vom 09.06.08

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO)<sup>2</sup>. Die Gesellschaft dient der Beratung und Betreuung von Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Ferner dient die Gesellschaft der Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit über Suchtgefahren und deren Ursachen.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante Beratung, Information sowie Aufklärung für Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdete, Angehörige u.a.. Die Gesellschaft soll alle Möglichkeiten der finanziellen Förderung durch Dritte (Rentenversicherungsträger, Land, Bund, Private u.a.), ausschöpfen.
- (3) Die Gesellschaft errichtet und unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste.
- (4) Im Rahmen der Möglichkeiten ist es der Gesellschaft darüber hinaus gestattet, sonstige (öffentlich-rechtlich finanzierte) Leistungen anzubieten, die der Weiterentwicklung der Suchthilfe im Kreis Unna im Rahmen der psychosozialen Entwicklungsplanung dienen.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Öffnungsklausel**

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des

---

<sup>2</sup> § 53 AO Mildtätige Zwecke : "Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,.... die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind"

Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 5**

### **Stammkapital, Gesellschafter und Haftung**

- (1) Das Stammkapital beträgt insgesamt € 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital besteht aus einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von 25.000,00 €, das von dem Alleingesellschafter Kreis Unna übernommen und unverzüglich in voller Höhe erbracht wird.
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat folgende Organe:
  - a. die Gesellschafterversammlung;
  - b. die Geschäftsführung.
- (2) Die Organmitglieder sind auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (3) Organmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Gesellschaftsvermögens. Hauptamtlich tätige Geschäftsführer<sup>3</sup> erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Die Gesellschafterversammlung**

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Gesellschafter entsendet neben dem Landrat weitere Vertreter des Kreistages nach näherer Entscheidung des Kreistages in die Gesellschafterversammlung. Der Landrat kann in der Gesellschafterversammlung durch den für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Dezernenten der Kreisverwaltung vertreten werden.
- (3) Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- (5) An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (6) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

---

<sup>3</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen des Gesellschaftsvertrages verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

- (7) Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlungen**

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels). Der Fristlauf beginnt mit dem zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder der Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter oder der Geschäftsführer es aus wichtigem Grunde verlangen.
- (3) Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn die Hälfte der Vertreter des Gesellschafters nach § 7 Abs. 2 in der Versammlung ordnungsgemäß vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vertreter des Gesellschafters nach § 7 Abs. 2 in der Versammlung ordnungsgemäß vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und die nach Unterzeichnung jedem Vertreter des Gesellschafters binnen vier Wochen in Abschrift zuzuleiten sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer (Teilnehmerverzeichnis, ggf. Zeitraum der Abwesenheit eines Teilnehmers sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen.
- (3) Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Das Original ist von der Geschäftsführung zu verwahren.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 10

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie ist zuständig für die
- a. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie für die Beschlussfassung zur Verwendung eventuell angefallener Jahresüberschüsse;
  - b. Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers;
  - c. Genehmigung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
  - d. Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
  - e. Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - f. Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen;
  - g. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb, die Abtretung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen daran;
  - h. Beschlussfassung über Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon;
  - i. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über die Erhöhung des Stammkapitals;
  - j. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  - k. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
  - l. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere
- a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b. Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - c. Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.
  - d. Miet- und Pachtverträge ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Laufzeit oder Höhe des Miet- oder Pachtzinses, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - e. sonstige Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als 20.000 € im Einzelfall verpflichten, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.
- (3) Geschäftsführern gegenüber sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.

## **§ 11**

### **Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (3) Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Gesellschaft und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers wahr.

## **§ 12**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Geschäfts- und Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist, sofern möglich, eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Gesellschafter hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Es sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei festgestellten Verlusten, soweit die Deckung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, sind diese durch den Gesellschafter auszugleichen.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Dem Kreis Unna stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, *an den Gesellschafter* als selbst steuerbegünstigte Körperschaften, der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, NRW-Landsgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **§ 18**

### **Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500.